

1982

Ausgegeben zu Bonn am 18. September 1982

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
7. 9. 82	Verordnung über die Berufsausbildung zum Straßenwärter (Straßenwärter-Ausbildungsverordnung – StrWAusbV) neu: 800-21-1-98	1313
9. 9. 82	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht 2121-51-7	1323
15. 9. 82	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	1325
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 32 und Nr. 33	1326
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1327
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1328

Verordnung über die Berufsausbildung zum Straßenwärter *) (Straßenwärter-Ausbildungsverordnung – StrWAusbV)

Vom 7. September 1982

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Straßenwärter wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

Berufsfeldbreite Grundbildung

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Ausbildungsordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz,
2. Arbeits- und Sozialrecht,
3. Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,

*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

4. Aufbau und Aufgaben der Straßenbauverwaltung, wegerechtliche Grundkenntnisse,
5. Grundfertigkeiten im Tief- und Straßenbau,
6. Grundfertigkeiten im Steinbau, im Verlegen von Fliesen sowie in der Herstellung von Putz und Estrich,
7. Grundfertigkeiten im Beton- und Stahlbetonbau,
8. Grundfertigkeiten im Holzbau und in der Erstellung von Leichtwänden und Gerüsten,
9. Handhaben von Vermessungsgeräten und Durchführung einfacher Vermessungsarbeiten,
10. Arbeiten mit Kunststoffen, Anstrichmitteln und Metallen,
11. Herstellen und Unterhalten des Straßenunter- und -oberbaus,
12. Herstellen und Unterhalten von Entwässerungseinrichtungen,
13. Überwachen und Unterhalten von Kunstbauten,
14. Begrünen und Pflegen unbefestigter Flächen,
15. Anbringen und Unterhalten von Verkehrszeichen und -einrichtungen,
16. Durchführen des Winterdienstes,
17. Sichern von Arbeits- und Unfallstellen, Verkehrs-sicherung,
18. Handhaben und Warten einschlägiger Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

(1) Im ersten Ausbildungsjahr soll die berufliche Grundbildung während 20 Wochen in geeigneten überbetrieblichen Ausbildungsstätten vermittelt werden.

(2) Zur Ergänzung und Vertiefung der betrieblichen Berufsausbildung sollen die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in geeigneten überbetrieblichen Ausbildungsstätten vermittelt werden:

1. Im zweiten Ausbildungsjahr während acht Wochen insbesondere die in Abschnitt II lfd. Nr. 5 Buchstabe a, b und c, lfd. Nr. 6 Buchstabe a und c, lfd. Nr. 9 und lfd. Nr. 12 des Ausbildungsrahmenplanes aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse;

2. im dritten Ausbildungsjahr während vier Wochen insbesondere die in Abschnitt II lfd. Nr. 5 Buchstabe d, e und i, lfd. Nr. 6 Buchstabe b, lfd. Nr. 10 Buchstabe a, b und c und lfd. Nr. 11 Buchstabe a, b und d des Ausbildungsrahmenplanes aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse.

§ 7

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 8

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 9

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 5 für das erste Ausbildungsjahr und in Abschnitt II lfd. Nr. 5 Buchstabe h, lfd. Nr. 6 Buchstabe a, c und d und lfd. Nr. 9 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens fünf Stunden vier Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen eines Mauerwerkskörpers mit rechtwinklig einbindender Wand oder eines Mauerpfeilers oder einer Mauerecke,
2. Versetzen von Randsteinen und Verlegen von Gehwegplatten im Sand- oder Mörtelbett,
3. Herstellen der Schalung für einen rechteckigen Stahlbetonteil einschließlich Abstützung und Sicherung gegen Verschiebung,
4. Herstellen eines einfachen Bewehrungskorbes,
5. Verkehrszeichen montieren,
6. Aufbringen einer Fahrbahnmarkierung von Hand,
7. Absperrern und Beschildern einer Arbeitsstelle.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Baustoffkunde:

Bauholz, künstliche Steine und Platten, Bindemittel, Zuschläge, Dichtungsmittel, Dämmstoffe, Betonstahl;

2. Verkehrszeichen und -einrichtungen:
Arten und Bedeutung;
3. Arbeitskunde:
 - a) Vermessungsgeräte, Werkzeuge, Baugeräte,
 - b) Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
 - c) Ausführungsregeln und Vorschriften über die Herstellung von Mauerwerk, Beton, Holzbauteilen, Estrich, plattierten Wänden und Bodenbelägen,
 - d) Abdichtungen gegen Feuchtigkeit,
 - e) Aufgabe und Pflege von Bepflanzungen;
4. Errechnen von Längen, Breiten und Höhen aus Planvorlagen;
5. Berechnen von gradlinig begrenzten Flächen und Körpern einfacher Bauteile;
6. Baustoffbedarfsberechnungen;
7. Lesen einfacher Werkzeichnungen und Verlegepläne;
8. Darstellen einfacher Baukörper in Grundriß, Ansicht und Schnitt.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 10

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 5 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens acht Stunden fünf Arbeitsproben ausführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Instandsetzen einer beschädigten Straßendecke einschließlich Sicherung der Arbeitsstelle,
2. Herstellen einer Wegeeinmündung in eine Straße,
3. Herstellen eines Schachtunterteiles mit Rohranschluß,
4. Verlegen einer Sickerleitung,
5. Versetzen von Bordsteinen und Herstellen von Pflasterrinnen,
6. Pflastern mit natürlichen und künstlichen Steinen und Verlegen von Platten,
7. Ausästen von Straßenbäumen mit Sicherung der Arbeitsstelle,
8. Aufstellen von Schneezäunen,
9. Herstellen eines Straßengrabens oder einer Straßerböschung einschließlich Anfertigen und Setzen von Böschungslehren,
10. Herstellen einer Fahrbahnmarkierung,

11. Aufstellen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,
12. Bedienen und Warten von gebräuchlichen Maschinen und Geräten.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschaft- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Im Prüfungsfach Technologie:

- a) Baustoffkunde:
 - aa) natürliche Steine: insbesondere Granit, Basalt, Sand- und Kalksteine; Herkunft, Eigenschaften, Körnungen und Korngruppen, Verwendung,
 - bb) künstliche Steine und Platten: Abmessungen und Verwendung im Straßenbau,
 - cc) Beton und Stahlbeton: Normzemente, Zuschläge, Betonstähle; Zusammensetzung von Betonmischungen, Festigkeitsklassen, Verwendung im Straßenbau,
 - dd) Entwässerungsrohre: Rohre aus Steinzeug, Beton und Kunststoffen; Normgrößen und Bezeichnungen,
 - ee) bituminöse Bindemittel: Arten und Sorten; Bezeichnung, Verwendung,
 - ff) Pflastersteine: Bezeichnung, Abmessungen und Verwendung,
 - gg) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen: Bezeichnung und Bedeutung,
 - hh) Markierungsstoffe: Bezeichnung, Eigenschaften und Verwendung,
 - ii) Anstrichfarben: Arten, Bezeichnung, Eigenschaften und Verwendung,
 - kk) biochemische Mittel und Pflanzenschutzmittel: Arten, Eigenschaften und Verwendung,

b) Arbeitskunde:

- aa) einfache Vermessungsgeräte, Maschinen und Geräte für die Straßenunterhaltung: Einsatz, Schutzvorrichtungen,
- bb) Bodenarten und Bodenklassen, Böschungen, Gräben: Verbau, Aussteifungen, Sicherungsarbeiten,
- cc) Entwässerung: Herstellen und Unterhalten von Drainagen, offenen Gerinnen, Durchlässen und Einläufen; Reinigen und Unterhalten von Entwässerungseinrichtungen,
- dd) Bauweisen im Straßenbau: Tragschichten aus Mineralstoffen ohne Bindemittel, mit hydraulischen Bindemitteln und mit bituminösen Bindemitteln, Deckschichten aus bituminösem Mischgut, aus Beton und Pflastersteinen,
- ee) Verkehrssicherung: Freihalten des Verkehrsraumes, Beseitigen von Sichtbehinde-

rungen, Absichern von Bau- und Unfallstellen, Beseitigen von Verkehrshindernissen und Fahrbahnverschmutzungen,

- ff) Winterdienst: Aufstellen von Schneeschutzzäunen, Beseitigen von Winterglätte, Schneeräumen,
- gg) Bepflanzen von Böschungen, Mittel- und Seitenstreifen: Rasenmähen, Pflege des Bewuchses,
- hh) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Erste Hilfe,
- ii) Berichtswesen,
- kk) Wegerecht,
- ll) Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeiten der Straßenbauverwaltung;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Längen-, Flächen-, Körper- und Gewichtsberechnungen für Baustoffe und Bauteile,
- b) Baustoffbedarfsberechnungen im Straßenbau;

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

- a) Anfertigen von Handskizzen nach Angabe oder Aufmaß,
- b) Lesen und Erläutern von Plänen und Zeichnungen aus dem Straßenbau;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. Im Prüfungsfach Technologie	120 Minuten
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik	90 Minuten
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen	90 Minuten
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 11

Übergangsregelung

(1) Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die vor dem 31. Juli 1985 beginnen, richtet sich die Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften, sofern ein Ausbildungsplatz für die Ausbildungsabschnitte nach § 6 nicht vorhanden ist.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

Bonn, den 7. September 1982

Der Bundesminister für Verkehr
Hauff

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Straßenwärter**

Abschnitt I: berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr (in Wochen)		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz (§ 4 Nr. 1)	a) einschlägige Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften nennen und im speziellen Bereich anwenden b) bei Unfällen Maßnahmen zur Ersten Hilfe ergreifen c) Vorschriften der Umweltschutzgesetze bei den Tätigkeiten berücksichtigen d) erste Maßnahmen bei Entstehungsbränden beschreiben	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
2	Arbeits- und Sozialrecht (§ 4 Nr. 2)	a) Rechte und Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag nennen und die Inhalte der Ausbildungsordnung sowie die für die Ausbildung geltenden Bestimmungen aus den Tarifverträgen erläutern b) Bestimmungen aus den für die Ausbildungsstätte geltenden Tarifverträgen erläutern c) Bestimmungen aus dem Personalvertretungsgesetz erläutern d) besondere Bestimmungen der Ausbildungsstätte über Sozialversicherungen, insbesondere Krankenversicherung, Rentenversicherung, Zusatzversicherung und Unfallversicherung erläutern			
3	Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen (§ 4 Nr. 3)	a) Zeichengeräte handhaben b) Skizzen und Zeichnungen lesen c) Skizzen und einfache Zeichnungen unter Beachtung der Normen anfertigen			
4	Grundfertigkeiten im Tief- und Straßenbau (§ 4 Nr. 5)	a) Planung und systematische Durchführung von Baumaßnahmen beschreiben, insbesondere Baustelleneinrichtung und Sichern der Baustelle b) Werkzeuge für den Tief- und Straßenbau nennen und den entsprechenden Tätigkeiten zuordnen c) Gräben einmessen und das Gefälle der Sohle festlegen d) Gräben ausheben, verbauen und aussteifen e) Drainage- und Entwässerungsleitungen verlegen	3		
		f) Mutterboden abheben und andecken sowie Bodenmassen einbauen und verdichten g) Planum und Böschungen herstellen	4		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr (in Wochen)		
			1	2	3
1	2	3	4		
		h) Einfassung und Pflasterungen mit künstlichen und natürlichen Steinen herstellen, Platten verlegen			
5	Grundfertigkeiten im Steinbau, im Verlegen von Fliesen sowie in der Herstellung von Putz und Estrich (§ 4 Nr. 6)	a) Werkzeuge für den Stein- und Plattenbau nennen und den entsprechenden Tätigkeiten zuordnen b) einfache Bauteile mit künstlichen und natürlichen Steinen sowie aus Bauplatten erstellen, insbesondere Anlegen der Verbände, Herstellen von Mauerenden, Maueranschlüssen, Pfeilern	6		
		c) waagerechte und senkrechte Abdichtungen durchführen	1		
		d) Boden-, Sockel- und Wandfliesen bearbeiten und verlegen	2		
		e) Grundregeln der Putzhaftung erläutern f) die wichtigsten Putzarten unterscheiden g) Mauer- und Putzmörtel herstellen h) Wandputz mit und ohne Lehren herstellen i) Estrich herstellen	3		
6	Grundfertigkeiten im Beton- und Stahlbetonbau (§ 4 Nr. 7)	a) Material und Werkzeuge für den Schalungsbau nennen und den entsprechenden Aufgaben zuordnen b) einfache Formen für Betonfertigteile herstellen c) Schalung für einfache Betonkörper herstellen	6		
		d) Beton nach vorgegebenem Mischungsverhältnis von Hand und mit Maschine herstellen	1		
		e) Beton in Schalungen und Formen einbringen, verdichten und nachbehandeln f) Konsistenzprüfung durchführen und Probewürfel herstellen	1		
		g) Stabstähle und Betonstahlmatten unterscheiden und bezeichnen h) Stahl nach Zeichnung schneiden und biegen i) einfache Bewehrungskörbe flechten k) Stähle verlegen und Bewehrungskörbe in die Schalung einbringen	3		
7	Grundfertigkeiten im Holzbau und in der Erstellung von Leichtwänden und Gerüsten (§ 4 Nr. 8)	a) Holzarten nach Eigenschaft und Verwendung unterscheiden b) die wichtigsten Werkzeuge zur Holzbearbeitung unterscheiden und deren Wirkungsweise erläutern c) Werkzeuge instandhalten			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr (in Wochen)		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) einfache Meß-, Schneid-, Hobel-, Stemm- und Bohrarbeiten durchführen e) Holz und Werkzeuge entsprechend der Aufgabe auswählen und Holzverbindungen aus Vollholz nach Zeichnung herstellen f) Profil für ein einfaches Dach herstellen g) Schmiegen ermitteln und Schablonen anfertigen h) Teile einer Fachwerkwand nach Zeichnung herstellen	6		
		i) Leichtwände und abgehängte Decken herstellen	1		
		k) Dämmstoffe unterscheiden und verarbeiten	1		
		l) einfache Werkstücke aus dem Bereich der Zimmererei, insbesondere Lattentür, Bock anfertigen	3		
		m) die wichtigsten transportablen und stationären Holzbearbeitungsmaschinen unterscheiden	1		
		n) die wichtigsten Vorschriften der Gerüstordnung erläutern o) einfache Gerüste unfallsicher herstellen	2		
8	Handhaben von Vermessungsgeräten und Durchführung einfacher Vermessungsarbeiten (§ 4 Nr. 9)	a) Bedeutung von NN, Festpunkten und Meterriß nennen b) Längenmessung mit Meterstab, Bandmaß und Meßlatte ausführen c) Höhen mit Wasserwaage und Schlauchwaage übertragen d) gerade Strecken ausfluchten e) Gebäude oder Bauteile abstecken f) Schnur- und Visiergerüste und Böschungslehren aufstellen g) Rechten Winkel anlegen und überprüfen h) einfache Bauteile nach Richtung, Lage und Höhe einmessen i) Wirkungsweise und Einsatz von Winkelspiegel und Nivelliergerät beschreiben k) Längs- und Quergefälle abstecken	3		
9	Arbeiten mit Kunststoffen, Anstrichmitteln und Metallen (§ 4 Nr. 10)	a) die charakteristischen Grundeigenschaften der Kunststoffgruppen im Bauwesen unterscheiden und die sich daraus ergebende Eignung für bestimmte Verwendungsbereiche ableiten b) Kunststoffrohre, -platten, -profile und -folien kleben, schweißen und verarbeiten c) Kunstharze verarbeiten	2		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr (in Wochen)		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Farben, Lacke und sonstige Anstrichmittel unterscheiden e) Werkzeuge für Anstricharbeiten auswählen und pflegen f) Untergrund durch Entrosten und Entfernen alter Anstriche vorbereiten g) Anstricharbeiten durchführen	2		
		h) Verbindungen von Formstählen durch Schrauben, Bolzen und Anker herstellen	1		

Abschnitt II: berufliche Fachbildung

1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz (§ 4 Nr. 1)	a) einschlägige Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften nennen und im speziellen Bereich anwenden b) bei Unfällen Maßnahmen zur Ersten Hilfe ergreifen c) Vorschriften der Umweltschutzgesetze bei den Tätigkeiten berücksichtigen d) erste Maßnahmen bei Entstehungsbränden beschreiben	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
2	Arbeits- und Sozialrecht (§ 4 Nr. 2)	a) Rechte und Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag nennen und die Inhalte der Ausbildungsordnung sowie die für die Ausbildung geltenden Bestimmungen aus den Tarifverträgen erläutern b) Bestimmungen aus den für die Ausbildungsstätte geltenden Tarifverträgen erläutern c) Bestimmungen aus dem Personalvertretungsgesetz erläutern d) besondere Bestimmungen der Ausbildungsstätte über Sozialversicherungen, insbesondere Krankenversicherung, Rentenversicherung, Zusatzversicherung und Unfallversicherung erläutern			
3	Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen (§ 4 Nr. 3)	a) Zeichengeräte handhaben b) Skizzen und Zeichnungen lesen c) Skizzen und einfache Zeichnungen unter Beachtung der Normen anfertigen			
4	Aufbau und Aufgaben der Straßenbauverwaltung, wegerechtliche Grundkenntnisse (§ 4 Nr. 4)	a) Aufbau und Aufgaben der Straßenbauverwaltung darstellen b) berufsbezogene Inhalte aus dem Wegerecht nennen c) berufsbezogene Inhalte aus dem Straßenverkehrsrecht darstellen d) einfache Berichte und Meldungen abfassen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr (in Wochen)		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Herstellen und Unterhalten des Straßenunter- und -oberbaus (§ 4 Nr. 11)	a) mineralische Baustoffe nach Art und Verwendung unterscheiden		2	
		b) Arten und Aufgaben der Tragschichten beschreiben und ihre Abhängigkeit vom Unterbau und Untergrund erläutern			
		c) bituminöse Bindemittel nach Art und Verwendung unterscheiden			
		d) Herstellung und Einbau von bituminösem Mischgut beschreiben e) Arten der Fahrbahndecken beschreiben f) bituminöse Fahrbahndecken ausbessern g) Betonfahrbahndecken ausbessern und Fugen pflegen			13
		h) Pflaster, Plattenbeläge und Randeinfassungen herstellen		5	
		i) Boden- und Baustoffproben entnehmen			2
6	Herstellen und Unterhalten von Entwässerungseinrichtungen (§ 4 Nr. 12)	a) Rohrarten und -verbindungen nennen		1	
		b) Aufgaben und Aufbau von Entwässerungssystemen beschreiben			1
		c) Straßengräben und Entwässerungsmulden herstellen und unterhalten d) Pflasterrinnen herstellen und unterhalten		5	
		e) Straßenabläufe und Schachtabdeckungen versetzen und unterhalten f) Regenwasserleitungen und Düker reinigen			4
		g) Sickereinrichtungen herstellen und unterhalten		2	
		7	Überwachen und Unterhalten von Kunstbauten (§ 4 Nr. 13)	a) Arten der Brücken, Durchlässe und sonstige Kunstbauten nennen und die Aufgabe wichtiger Konstruktionsteile beschreiben b) äußerlich erkennbare Mängel und Schäden feststellen c) Mauerwerk- und Bauwerksfugen ausbessern d) Böschungspflaster ausbessern e) Schutzanstrich an Metallteilen ausbessern f) Entwässerungseinrichtungen unterhalten	
8	Begrünen und Pflegen unbefestigter Flächen (§ 4 Nr. 14)	a) Aufgaben der Bepflanzung beschreiben b) Rasen anlegen und pflegen c) Gehölze pflanzen, pflegen und schneiden d) Bäume fällen		12	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr (in Wochen)		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> e) Eigenschaften und Verwendung biochemischer Mittel und Pflanzenschutzmittel beschreiben f) biochemische Mittel und Pflanzenschutzmittel anwenden 			
9	Anbringen und Unterhalten von Verkehrszeichen und -einrichtungen (§ 4 Nr. 15)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arten der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und ihre Bedeutung nennen b) die gebräuchlichen Schilder- und Markierungsmaterialien sowie deren Eigenschaften nennen c) Verkehrszeichen aufstellen und unterhalten d) Fahrbahnmarkierungen aufbringen e) Leit- und Schutzeinrichtungen anbringen und unterhalten 		15	
10	Durchführen des Winterdienstes (§ 4 Nr. 16)	<ul style="list-style-type: none"> a) Winterdienst und vorbereitende Maßnahmen beschreiben b) Schneeschutzzäune aufstellen c) Arten und Verwendung der Streumaterialien beschreiben d) Streu- und Räumdienst beschreiben und durchführen 			8
11	Sichern von Arbeits- und Unfallstellen, Verkehrs-sicherung (§ 4 Nr. 17)	<ul style="list-style-type: none"> a) Straßenverkehrsordnung und einschlägige Vorschriften über Absperrung, Beschilderung und Beleuchtung von Arbeits- und Unfallstellen im Straßenraum erläutern b) Baustellen und Unfallstellen absperren, beschildern und beleuchten c) Aufgaben der Streckenwartung erläutern d) Bedeutung von Haftung und Regreß nennen 			12
12	Handhaben und Warten einschlägiger Werkzeuge, Geräte und Maschinen (§ 4 Nr. 18)	<ul style="list-style-type: none"> a) Anwendung, Wirkungsweise und Wartung der Werkzeuge, Geräte und Maschinen beschreiben b) Werkzeuge, Geräte und Maschinen handhaben und warten c) Schutzvorrichtungen an Maschinen und Geräten verwenden d) Möglichkeiten zur Einsparung von Energie beim Einsatz von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen nennen 		10	

**Siebzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht
Vom 9. September 1982**

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit sowie auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1982 (BGBl. I S. 688), wird um folgende Positionen ergänzt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
244	Amoxapin , 2-Chlor-11-(1-piperazinyl)= dibenz[b,f][1,4]oxazepin und seine Salze	1. Januar 1988
245	Calcifediol , 9,10-Seco-5,7,10(19)- cholestatrien-3 β ,25-diol	1. Januar 1988
246	Etretinat , Ethyl[(all-E)- 9-(4-methoxy-2,3,6-trimethylphenyl)- 3,7-dimethyl-2,4,6,8-nonatetraenoat]	1. Januar 1988
247	Insulin human	1. Januar 1988
248	Nitrefazol , 2-Methyl-4-nitro- 1-(4-nitrophenyl)imidazol	1. Januar 1988
249	Rifampicin , (12Z,14E,24E)- (2S,16S,17S,18R,19R,20R, 21S,22R,23S)-1,2-Dihydro- 5,6,9,17,19-pentahydroxy- 23-methoxy-2,4,12,16,18,20,22- heptamethyl-8-[N-(4-methyl- 1-piperazinyl)formimidoyl]- 1,11-dioxo-2,7-(epoxy[1,11,13]= pentadecatrienimino)naphtho= [2,1-b]furan-21-ylacetat und seine Salze – zur parenteralen Anwendung –	1. Januar 1988
250	5,6,7,8-Tetrahydrobiopterin , L-erythro-2-Amino-6-(1,2- dihydroxypropyl)-5,6,7,8- tetrahydro-4(3H)-pteridinon und seine Salze	1. Januar 1988
251	Vecuroniumbromid , 1-(3 α ,17 β - Diacetoxy-2 β -piperidino- 5 α -androstan-16 β -yl)- 1-methylpiperidinium-bromid	1. Januar 1988

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Kosmetische Mittel, die in Artikel 1 dieser Verordnung aufgeführte Stoffe oder Zubereitungen enthalten, dürfen noch zwölf Monate nach dem Inkrafttreten weiterhin hergestellt, eingeführt und in den Verkehr gebracht werden, soweit dies bisher zulässig war. § 24 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie auf Grund des § 26 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassene Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Bonn, den 9. September 1982

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Anke Fuchs

**Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

Vom 15. September 1982

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „IKK 82 – 3. Internationale Fachausstellung Kälte-Klimatechnik“
vom 7. bis 9. Oktober 1982 in Nürnberg,
2. „RATIO 1982 – Die Bürofachmesse“
vom 13. bis 17. Oktober 1982 in Friedrichshafen,
3. „hogatec '82 – Internationale Fachmesse Hotellerie, Gastronomie, Gemeinschaftsverpflegung“
vom 8. bis 12. November 1982 in Düsseldorf,
4. „BRAU 82 Nürnberg – Tagung mit Fachausstellung für die Brau- und Getränkewirtschaft“
vom 11. bis 13. November 1982 in Nürnberg,
5. „21. PSI – Messe“
vom 12. bis 14. Januar 1983 in Düsseldorf,
6. „Heimtextil – Internationale Fachmesse für Heim- und Haustextilien“
vom 12. bis 16. Januar 1983 in Frankfurt,
7. „34. Internationale Spielwarenmesse 1983“
vom 3. bis 9. Februar 1983 in Nürnberg,
8. „Musikmesse Frankfurt“
vom 5. bis 9. Februar 1983 in Frankfurt,
9. „Internationale Frankfurter Messe“
vom 26. Februar bis 2. März 1983 in Frankfurt,
10. „IWA 83 – 10. Internationale Fachmesse für Jagd- und Sportwaffen sowie Zubehör“
vom 11. bis 14. März 1983 in Nürnberg,
11. „ISH Internationale Fachmesse Sanitär Heizung Klima“
vom 22. bis 26. März 1983 in Frankfurt,
12. „49. interstoff – Fachmesse für Bekleidungstextilien“
vom 3. bis 6. Mai 1983 in Frankfurt,
13. „IFFA – Internationale Fleischwirtschaftliche Fachmesse“
vom 29. Mai bis 5. Juni 1983 in Frankfurt,
14. „Internationale Frankfurter Messe“
vom 27. bis 31. August 1983 in Frankfurt,
15. „50. IAA – Internationale Automobil-Ausstellung“
vom 15. bis 25. September 1983 in Frankfurt,
16. „50. interstoff – Internationale Fachmesse für Bekleidungstextilien“
vom 1. bis 4. November 1983 in Frankfurt.

Bonn, den 15. September 1982

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 32, ausgegeben am 15. September 1982**

Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 82	Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 52 über den Bau von Kraftomnibussen mit geringer Sitzplatzanzahl nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu der Regelung Nr. 52)	770
29. 7. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit	771
9. 8. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit	772
12. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	775
13. 8. 82	Bekanntmachung des Briefwechsels vom 18. Juni 1982 zum Protokoll vom 16. November 1978 zu der Vereinbarung vom 25. April 1974 zwischen dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen	776
13. 8. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Technische Zusammenarbeit	777
16. 8. 82	Bekanntmachung des Protokolls zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit	780
16. 8. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Finanzielle Zusammenarbeit	782
17. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	784
17. 8. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Präsidenten der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit	784
17. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	787
20. 8. 82	Bekanntmachung über Benutzergebühren nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“	787
20. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	791
23. 8. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit	791
24. 8. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	793
26. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	795
30. 8. 82	Bekanntmachung des deutsch-belgischen Verwaltungsabkommens über die Rechtsstellung der Zweigstellen der Caisse Générale d'Épargne et de Retraite in der Bundesrepublik Deutschland	795
31. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Änderung von Namen und Vornamen	797
1. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	798
1. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	798
1. 9. 82	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über den Straßenverkehr	799
1. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	799

Die Regelung Nr. 52 – Einheitliche Vorschriften hinsichtlich des Baues von Kraftomnibussen [Omnibussen, Gesellschaftswagen] mit geringer Sitzplatzanzahl [Platzzahl] – nebst Anhängen 1 bis 3 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3,80 DM (3,- DM zuzüglich ,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 33, ausgegeben am 16. September 1982

Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 82	Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Juli 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern	801

Preis dieser Ausgabe: 3,80 DM (3,- DM zuzüglich –,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
8. 9. 82 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 8/82 – Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls für bestimmte Bleche mit Ursprung in Brasilien – EGKS) 613-2-1	171	15. 9. 82	16. 9. 82
8. 9. 82 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 9/82 – Vorläufiger Antidumpingzoll für bestimmte Profile mit Ursprung in Spanien – EGKS) 613-2-1	171	15. 9. 82	16. 9. 82
5. 9. 82 Neunte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Verfahren bei Ausfall der Funkverbindung) 96-1-2-2	172	16. 9. 82	25. 11. 82
18. 8. 82 Zehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Elften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken-Ensheim) 96-1-2-11	173	17. 9. 82	25. 11. 82
16. 8. 82 Zwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen München) 96-1-2-12	173	17. 9. 82	25. 11. 82
16. 8. 82 Einundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-14	173	17. 9. 82	25. 11. 82

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Post-scheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,10 DM (1,50 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften - Ausgabe in deutscher Sprache - vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
28. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2202/82 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse	10. 8. 82	L 235/1
28. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2203/82 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse	10. 8. 82	L 235/4
28. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2204/82 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Sonderübertragungsprämie für Sardinen und Sardellen aus dem Mittelmeer	10. 8. 82	L 235/7
12. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2253/82 der Kommission zur Festlegung der Verwendungsbedingungen für Ionenaustauschharze und der Durchführungsbestimmungen für die Bereitung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat für die Weinwirtschaftsjahre 1982/83 und 1983/84	14. 8. 82	L 240/5
13. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2254/82 der Kommission zur Regelung des Transfers von Magermilchpulver an die italienische Interventionsstelle durch die Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten	14. 8. 82	L 240/9
12. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2255/82 der Kommission zur Festsetzung der Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie auf dem Getreide- und Reissektor beim Handel zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für das Wirtschaftsjahr 1982/83	14. 8. 82	L 240/15